

Datenschutzverfahren gegen Stellen des Landes Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven

Der Abgeordnete Herr Dr. Yazici hat für die CDU-Bürgerschaftsfraktion um einen schriftlichen Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu Datenschutzverfahren gegen Stellen des Landes Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven gebeten.

Dabei fragt er nach dem aktuellen Stand des aufsichtsrechtlichen Verfahrens der Landesdatenschutzbeauftragten bezüglich mutmaßlich missachteter Löschpflichten bei der Polizei, nach der Aufsichtstätigkeit der LfDI der vergangenen fünf Jahre in Bezug auf öffentliche Stellen und nach ihrer Einschätzung der Kooperationsbereitschaft der einzelnen senatorischen Behörden und deren nachgeordneter Stellen.

1) Datenschutzrechtliches Aufsichtsverfahren der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bezüglich der Nichtumsetzung von Löschpflichten der Polizei Bremen

„1. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens der Landesdatenschutzbeauftragten bezüglich mutmaßlich missachteter Löschpflichten bei der Polizei?

a. Seit wann läuft dieses Verfahren und wie waren die bisherigen Verfahrensschritte?

b. Wie stellt sich der Sachverhalt nach Erkenntnissen der Landesdatenschutzbeauftragten im Einzelnen dar?

c. Wie beurteilt die Landesdatenschutzbeauftragte die Rechtslage in diesem Fall?

d. Welche Untersuchungs- und welche Abhilfebefugnisse u.a. gemäß Art. 58 DSGVO hat die Landesdatenschutzbeauftragte in diesem Verfahren bislang genutzt?“

Aufgrund der Aussage einer Sprecherin der Polizei Bremen im Regionalmagazin buten un binnen vom 22.7.2021 sprach die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) gegenüber der Polizei Bremen eine Beanstandung nach § 85 Absatz 1 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz aktuelle Fassung (BremPolG-neu) aus und forderte die Polizei Bremen zur Stellungnahme auf. In dem betreffenden Bericht hatte die Sprecherin der Polizei Bremen gesagt, dass die Polizei Bremen seit Einführung des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems @rtus (@rtus) im Januar 2014 lediglich diejenigen personenbezogenen Daten gelöscht habe, deren Löschung im Einzelfall durch Betroffene oder die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erwirkt worden war. Damit hat sie offenbart, dass bezüglich der in @rtus gespeicherten Daten nicht nur nach Ablauf der festgelegten Löschungsfristen keine Löschungen erfolgt waren, sondern dass die Polizei Bremen auch gegen die Pflicht verstoßen hat, bei der Einzelfallbearbeitung zu prüfen, ob die Speicherung personenbezogener Daten für die Aufgabenerfüllung noch erforderlich ist oder die Daten zu löschen sind (§§ 58 Absatz 5 Satz 1, Variante 1, 76 BremPolG-neu) bzw. gegen die Pflicht

verstoßen hat, einzelne personenbezogene Daten unabhängig von einer Löschrfrist zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren (§ 36k Absatz 5 Bremisches Polizeigesetz in der bis zum 07.12.2020 geltenden Fassung (BremPolG-alt)).

In seiner Stellungnahme gegenüber der LfDI bestätigte der bremische Polizeipräsident die am 22.7.2021 ausgestrahlte Aussage und verwies darauf, dass als Sofortmaßnahmen die Sichtrechte auf @rtus eingeschränkt und restriktive Zugriffsberechtigungen eingerichtet würden und das Konzept zur Fristennachberechnung finalisiert werde. Am 30.7.2021 hatte die Polizei Bremen die in der Presse angekündigten Pläne zu Löschungen rechtswidrig gespeicherter Daten, die bis Ende Oktober umgesetzt werden sollten, mitgeteilt. In demselben Schreiben hatte die Polizei Bremen die LfDI darüber informiert, dass seit April 2020 die im Jahr 2017 implementierte Funktion außer Kraft gesetzt worden war, „mit der die Recherche auf Vorgänge und Personen deren Löschrdatum abgelaufen war,“ verhindert worden war. Zur Löschung ausgesonderte Daten waren damit seit April 2020 in @rtus sichtbar.

Aufgrund des Fortbestandes des rechtswidrigen Zustandes ordnete die LfDI mit Schreiben vom 19.8.2021 gegenüber der Polizei Bremen gemäß § 85 Absatz 2 BremPolG-neu die Löschung bzw. Verarbeitungseinschränkung der rechtswidrig in @rtus gespeicherten Daten an, wobei die Polizei Bremen verpflichtet wurde, zunächst längstensfalls diejenigen Löschrfristen umzusetzen, die sie selbst laut einem Konzept vom September 2019 für richtig erachtet. Daneben wurden die Erstellung eines den Anforderungen des BremPolG-neu vollumfänglich entsprechenden Löschrkonzeptes und die Benachrichtigung derjenigen Stellen, an die die Polizei Bremen Daten aus @rtus übermittelt hat, über erfolgte Löschungen und Verarbeitungseinschränkungen angeordnet. Zu solchen Benachrichtigungen ist die Polizei Bremen nach § 58 Absatz 4 Satz 1 BremPolG-neu verpflichtet. Auch wurde der Polizei Bremen die Übersendung wöchentlicher Berichte über Löschrstätigkeit und Löschrfortschritt an die LfDI aufgegeben. Dabei wurde klargestellt, dass dazu auch die Auflistung der erstellten „Merkblätter“ gehört, die Datensätze der elektronischen Kriminalakte zuordnen. Das bisher errechnete Löschrdatum wird durch eine Merkblattzuordnung an die Speicherung in der Kriminalakte angepasst und damit neu berechnet. In der Regel liegt das neu errechnete Löschrdatum deutlich nach dem bisher errechneten Löschrdatum. Auch wurde ein Fortschrittsbericht zur Erstellung des den Anforderungen des BremPolG-neu vollumfänglich genügenden Löschr- und Verwaltungskonzeptes verlangt.

Gegenüber der Ortspolizeibehörde Bremerhaven ordnete die LfDI mit Schreiben vom 1.9.2021 vergleichbare, auf die Sachlage in Bremerhaven bezogene Maßnahmen an.

Sofort im Anschluss an die Berichterstattung über die mangelhafte Umsetzung von Löschrpflichten in @rtus hatten die LfDI am 23.7.2021 Informationen darüber erreicht, dass sich zumindest auf Bremerhaven bezogen noch rechtswidrig gespeicherte personenbezogene Daten in ISA-Web, dem Vorgängersystem des Anfang 2014 eingeführten @rtus-Systems befänden. Nachdem sich

herausgestellt hatte, dass diese Informationen sowohl für Bremerhaven als auch für Bremen zutreffend waren, beanstandete die LfDI am 4.8.2021 gegenüber der Polizei Bremen und am 11.8.2021 gegenüber der Ortspolizeibehörde Bremerhaven die nichterfolgte Löschung dieser Daten als rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten. Mit E-Mail vom 12.8.2021 teilte die Polizei Bremen mit, im Bestand von ISA-Web seien nunmehr 23.955 Personendatensätze verblieben, die jeweils einer Kriminalakte zugeordnet seien. 518.085 Datensätze aus Bremen und Bremerhaven seien gelöscht worden. Am 31.8.2021 waren laut Vorlage Nr. 20/188 des Senators für Inneres für die Sitzung der staatlichen Deputation für Inneres am 9.9.2021 noch 20.765 Personendatensätze in ISA-Web verblieben.

Allgemeines zu den Aufsichtsbefugnissen der LfDI gegenüber den Polizeien im Land Bremen

Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und damit auch die aufsichtsbehördlichen Befugnisse des Art. 58 DSGVO gelten nicht in Fällen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung („JI-Richtlinie“) unterfallen. Die von der LfDI im vorliegenden Verfahren wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse ergeben sich aus dem BremPolG-neu, das am 8.12.2020 in Kraft trat. In der Zeit vom 25.5.2018 bis zum 8.12.2020 besaß die LfDI gegenüber den Polizeien im Land Bremen keine Aufsichtszuständigkeit über deren Tätigkeiten im Geltungsbereich der JI-Richtlinie. Diese datenschutzrechtliche Aufsichtslücke ergab sich, weil das Bremische Datenschutzgesetz am 25.5.2018 außer Kraft getreten war, die datenschutzrechtliche Aufsichtszuständigkeit für den Bereich der JI-Richtlinie nicht im Bremischen Ausführungsgesetz zur DSGVO (BremDSGVOAG) geregelt worden war und die JI-Richtlinie bezüglich der polizeilichen Tätigkeit in diesem Bereich erst durch das BremPolG-neu umgesetzt wurde. Diese Regelungslücke hat darüber hinaus u.a. zur Folge, dass im beschriebenen Zeitraum für den Bereich der JI-richtlinienbezogenen Tätigkeit von Polizist:innen keine Ordnungswidrigkeitentatbestände existierten und allein sogenannte „Mitarbeiterexzesse“ mit Bußgeldern nach der DSGVO belegt werden können, also Sachverhalte, in denen die Beschäftigten zu privaten, eigenen Zwecke handeln.

2) Aufsichtstätigkeit der LfDI der vergangenen fünf Jahre in Bezug auf öffentliche Stellen

„2. Welche weiteren Verfahren gegen Stellen des Landes Bremen, der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven (inklusive Sonderhaushalte, Eigenbetriebe, Beteiligungen usw.) wegen mutmaßlicher Verstöße gegen Datenschutzvorschriften laufen bei der Landesdatenschutzbeauftragten aktuell, welche wurden in den vergangenen fünf Jahren mit jeweils welchem Ergebnis abgeschlossen?“

Im Bereich Inneres sind gegenwärtig (dies meint zu dieser Frage jeweils den Stand in der 35. Kalenderwoche 2021) von 212 den öffentlichen Bereich betreffenden aufsichtsrechtlichen Verfahren der letzten fünf Jahre noch 52 in Bearbeitung. Offen sind Aufsichtsverfahren gegen die Polizei Bremen, die Ortspolizeibehörde Bremerhaven, das Landesamt für Verfassungsschutz, das Bürgeramt Bremen, das Standesamt Bremen-Mitte, die Feuerwehr Bremen und den Senator für Inneres. In 27 Fällen handelt es sich um noch nicht abgeschlossene Beratungsverfahren. In 49 Fällen wurden Verstöße gegen Datenschutzvorschriften festgestellt oder von den verantwortlichen Stellen angezeigt.

Im Bereich Justiz sind gegenwärtig von 68 den öffentlichen Bereich betreffenden aufsichtsrechtlichen Verfahren der letzten fünf Jahre noch 4 in Bearbeitung. Offen sind 3 Aufsichtsverfahren gegen die Staatsanwaltschaft Bremen und ein Verfahren bezüglich des Amtsgerichts Bremen. Im letztgenannten Fall handelt es sich um ein noch nicht abgeschlossenes Beratungsverfahren. In 5 Fällen wurden Verstöße gegen Datenschutzvorschriften festgestellt oder von den verantwortlichen Stellen angezeigt.

Im Bereich Gesundheit/Soziales sind gegenwärtig von 199 den öffentlichen Bereich betreffenden aufsichtsrechtlichen Verfahren der letzten fünf Jahre noch 26 in Bearbeitung. Offen sind Aufsichtsverfahren gegen die Gesundheitsämter Bremen und Bremerhaven, die Kliniken Bremen-Mitte, Bremen-Ost und Bremen-Nord, das Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die AOK Bremen/Bremerhaven, das Amt für Soziale Dienste, die Jugendämter Bremen und Bremerhaven, die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und KiTa Bremen. In 5 Fällen handelt es sich um noch nicht abgeschlossene Beratungsverfahren. In 40 Fällen wurden Verstöße gegen Datenschutzvorschriften festgestellt oder von den verantwortlichen Stellen angezeigt.

Im Bereich Beschäftigtendatenschutz bei öffentlichen Stellen sind gegenwärtig von 63 aufsichtsrechtlichen Verfahren der letzten fünf Jahre noch 3 in Bearbeitung (zwei Beratungs- und ein Beschwerdeverfahren). In 31 Fällen wurden Verstöße gegen Datenschutzvorschriften festgestellt oder von den verantwortlichen Stellen angezeigt.

Im Bereich Medien/Bürger- und Ordnungsämter/sonstige öffentliche Stellen sind von 75 aufsichtsrechtlichen Verfahren der letzten fünf Jahre noch 6 Beschwerdeverfahren in Bearbeitung. Sie beziehen sich auf die kassenärztliche Vereinigung Bremen, das Bürgeramt Bremen-Nord, den Senator für Finanzen, das Ortsamt Vegesack und das Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven. In 21 Fällen wurden Verstöße gegen Datenschutzvorschriften festgestellt oder von den verantwortlichen Stellen angezeigt.

Im Bereich Umwelt/Verkehr/Wohnen sind von 117 aufsichtsrechtlichen Verfahren der letzten fünf Jahre noch 2 in Bearbeitung. Sie beziehen sich auf die BREPARK / das Amt für Straßen und Verkehr und den Flughafen Bremen. In 18 Fällen wurden Verstöße gegen Datenschutzvorschriften festgestellt oder von den verantwortlichen Stellen angezeigt.

Im Bereich Hochschulen/Kultur/öffentliche Kreditinstitute/Gewerbeaufsicht sind von 63 aufsichtsrechtlichen Verfahren der letzten fünf Jahre noch 10 in Bearbeitung. Sie beziehen sich auf die Universität Bremen und die Hochschule Bremen, die Hochschule für Künste, die Stadtbibliothek Bremen und die WESPA. Im Hochschulbereich gibt es ein noch nicht abgeschlossenes Beratungsverfahren. In 19 Fällen wurden Verstöße gegen Datenschutzvorschriften festgestellt oder von den verantwortlichen Stellen angezeigt.

3) Aufsichtsmaßnahmen der LfDI in Bezug auf öffentliche Stellen

„3. Inwieweit wurde im Einzelnen seit Inkrafttreten der DSGVO bislang von Seiten der Landesdatenschutzbeauftragten gegenüber welchen Stellen des Landes Bremen, der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven (inklusive Sonderhaushalte, Eigenbetriebe, Beteiligungen usw.) Gebrauch gemacht von:

- a. Warnungen (Art. 58 Abs. 2 lit. a und b DSGVO),
- b. Anweisungen (Art. 58 Abs. 2 lit. c bis e DSGVO),
- c. Anordnungen (Art. 58 Abs. 2 lit. f und g DSGVO),
- d. Bußgeldern (Art. 58 Abs. 2 lit. i DSGVO)?“

Nach dem bis zum 24.5.2018 geltenden Bremischen Datenschutzgesetz (BremDSG) erschöpften sich die Befugnisse der LfDI als datenschutzrechtlicher Aufsichtsbehörde gegenüber allen öffentlichen Stellen darin, nach § 29 BremDSG Beanstandungen auszusprechen und die verantwortlichen Stellen zur Stellungnahme aufzufordern. Mit Außerkrafttreten des Bremischen Datenschutzgesetzes spaltete sich die Aufsichtsbefugnis der LfDI über öffentliche Stellen im Land Bremen auf.

Sofern öffentliche Stellen im Bereich der Strafverfolgung, also im Anwendungsbereich der JI-Richtlinie tätig sind, besteht eine Aufsichtsbefugnis der LfDI erst, nachdem bzw. wenn die JI-Richtlinie für den betreffenden Bereich in Landesrecht umgesetzt wurde bzw. entsprechend umgesetzt wird. Grund hierfür ist der Umstand, dass das BremDSG am 25.5.2018 außer Kraft trat und die datenschutzrechtliche Aufsichtszuständigkeit für den Bereich der JI-Richtlinie nicht allgemein z.B. im BremDSGVOAG geregelt wurde. Für die richtlinienbezogene Aufsichtstätigkeit gegenüber der Polizei wurde die LfDI damit erst wieder am 8.12.2020 zuständig (§ 85 BremPolG-neu). Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug ist dies seit 24.7.2020 wieder der Fall (§ 70 Bremisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz). Die Umsetzung der JI-

Richtlinie durch ein Bremisches Strafjustizdatenschutzgesetz steht noch aus. Dies hat zur Folge, dass es im Land Bremen weiterhin eine Regelungs- und Aufsichtslücke bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte in Strafsachen, die Staatsanwaltschaften, die Führungsaufsichtsstelle, die Sozialen Dienste der Justiz und die Senatorin für Justiz und Verfassung gibt.

Nur sofern einzelne Beschäftigte zu privaten Zwecken personenbezogene Daten verarbeiten, die der JI-Richtlinie unterfallen, insofern also „Mitarbeiterexzesse“ begehen, ist bzw. war der LfDI auch in diesen Bereichen die Verhängung von Bußgeldern nach der DSGVO möglich.

Wenn öffentliche Stellen personenbezogene Daten außerhalb des Anwendungsbereichs der JI-Richtlinie verarbeiten, gilt die DSGVO, die auch bei den Befugnissen der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden nicht zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Verantwortlichen differenziert. Daher stehen den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden seit dem 25.5.2018 die Befugnisse des Art. 58 Absatz 2 DSGVO auch gegenüber öffentlichen Stellen zu. Eine Ausnahme gilt für Geldbußen nach Art. 58 Absatz 2 Buchstabe i DSGVO. Diesbezüglich hat der bremische Gesetzgeber von seiner durch die DSGVO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Anwendung auf öffentliche Stellen als Verantwortliche auszuschließen. Nur gegen einzelne Beschäftigte kann nach § 23 BremDSGVOAG wie zuvor nach § 38 BremDSG ein Bußgeld von bis zu 25.000 € verhängt werden, wenn sie personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, verarbeiten oder durch unrichtige Angaben erschleichen.

Bereits abgeschlossene Datenschutzverstöße öffentlicher Stellen, mit denen die LfDI häufig konfrontiert wird, kann sie daher nicht im Nachhinein durch die Verhängung eines Bußgeldes sanktionieren. Auch Verwarnungen vermögen für öffentliche Stellen nur eine geringe Wirkung zu entfalten, da aufgrund der Unanwendbarkeit der Bußgeldvorschriften die an Verwarnungen geknüpfte Folge, dass diese für die Berechnung künftiger Bußgeldhöhen relevant sind, für öffentliche Stellen ins Leere geht. Damit stehen der LfDI im Anwendungsbereich der DSGVO gegenüber öffentlichen Stellen vor allem die in die Zukunft gerichteten Aufsichts Befugnisse zu. Dabei handelt es sich um die Möglichkeiten, Warnungen (Art. 58 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO) und Anordnungen (Art. 58 Absatz 2 Buchstaben c bis g DSGVO) auszusprechen, um im Vorhinein zu verhindern, dass datenschutzwidrige Zustände eintreten, oder um noch andauernde datenschutzwidrige Zustände abzustellen.

Seit dem 25.5.2018 hat die LfDI insgesamt 17-mal von den Befugnissen der Warnung und Anordnung Gebrauch gemacht. Von diesen zukunftsgerichteten Warnungen und Anordnungen bezogen sich 5 auf öffentliche Stellen (Polizei Bremen, OPB Bremerhaven (2x), Feuerwehr Bremerhaven, AOK Bremen/Bremerhaven) und 4 auf Gesellschaften mit überwiegend öffentlichen Gesellschaftsanteilen sowie auf Parteien. Dass die Anordnungshäufigkeit gegenüber öffentlichen Stellen im Vergleich geringer ist, erklärt sich zum einen daraus, dass die LfDI weniger Beschwerden über öffentliche als über nicht-öffentliche Stellen erreichen. Auch besteht wegen der Geltung des aus dem

Rechtsstaatsprinzip folgenden Postulats der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung eine hohe Befolgungsquote (siehe sogleich). Eine rechtsgestaltende Maßnahme der LfDI ist deshalb in den Fällen sinnvoll, in denen in Bezug auf gegenwärtige oder bevorstehende Maßnahmen öffentlicher Stellen dort Rechtsauffassungen bestehen, die anders als die LfDI davon ausgehen, dass die fragliche Maßnahme datenschutzkonform ist, oder in denen ein gegenwärtiger rechtswidriger Zustand aus anderen Gründen anhält.

Aufsichtsrechtliche Verfahren von Januar bis August 2021 im öffentlichen Bereich:

27 Gesundheit/Soziales, 23 Inneres, 17 Umwelt/Verkehr/Wohnen, 21 Medien/Bürger- und Ordnungsämter/sonstige öffentliche Stellen, 11 Beschäftigtendatenschutz, 10 Hochschulen/Kultur/öffentliche Kreditinstitute/Gewerbeaufsicht,

- Von 262 Beschwerden insgesamt (öffentlicher und nicht-öffentlicher Bereich („ö u n-ö“)) 12 Umwelt/Verkehr/Wohnen, 11 Gesundheit/Soziales öffentlicher Bereich, 10 Inneres, 11 Medien/Bürger- und Ordnungsämter/sonstige öffentliche Stellen, 6 BeschäftigtenDS im öffentlichen Bereich, 3 Justiz
- Von 236 Beratungsanfragen insgesamt (ö u n-ö) 12 Inneres, 7 Umwelt/Verkehr/Wohnen, 8 Medien/Bürger- und Ordnungsämter/sonstige öffentliche Stellen, 5 Gesundheit/Soziales öffentlicher Bereich, 2 Justiz, 3 BeschäftigtenDS im öffentlichen Bereich, 1 Hochschulen/Kultur/öffentliche Kreditinstitute/Gewerbeaufsicht)
- von 104 Meldungen von Datenschutzverletzungen (ö u n-ö) 8 Gesundheit/Soziales öffentlicher Bereich, 7 Umwelt/Verkehr/Wohnen, 2 BeschäftigtenDS im öffentlichen Bereich, 3 Medien/Bürger- und Ordnungsämter/sonstige öffentliche Stellen, 1 Inneres
- 7 Abhilfemaßnahmen ohne Bußgelder (Jan-Sept): 1 Warnung, 2 Verwarnungen, 4 Anordnungen von Juli bis September 2021, davon 3 Abhilfemaßnahmen (2 Anordnungen (Polizei Bremen und OPB Bremerhaven wg. Nichtlöschung) und 1 Warnung (OPB Bremerhaven wg. Videoüberwachung „Maritime Woche“) gegenüber öffentlichen Stellen

Aufsichtsrechtliche Verfahren im Jahr 2020 im öffentlichen Bereich

43 Gesundheit/Soziales öffentlicher Bereich, 33 Medien/Bürger- und Ordnungsämter/sonstige öffentliche Stellen, 24 Inneres, 24 Hochschulen/Kultur/öffentliche Kreditinstitute/Gewerbeaufsicht, 19 Umwelt/Verkehr/Wohnen, 1 Beschäftigtendatenschutz, 5 behördliche Datenschutzbeauftragte

- von 544 Beschwerden insgesamt (ö u. n-ö) 23 Medien/Bürger- und Ordnungsämter/sonstige öffentliche Stellen, 15 Gesundheit und Soziales öffentlicher Bereich, 10 Justiz, 6 Inneres, 4 Umwelt/Verkehr/Wohnen, 1 BeschäftigtenDS (öffentl. Bereich)
- von 494 Beratungsanfragen insgesamt (ö u n-ö) 21 Gesundheit/Soziales, 11 Inneres, 9 Hochschulen/Kultur/öffentliche Kreditinstitute/Gewerbeaufsicht), 8

Umwelt/Verkehr/Wohnen, 8 Medien/Bürger- und Ordnungsämter/sonstige öffentliche Stellen, 5 behördliche Datenschutzbeauftragte, 3 Justiz

- von 94 Meldungen von Datenschutzverletzungen (ö u n-ö) 4 Inneres, 2 Medien/Bürger- und Ordnungsämter/sonstige öffentliche Stellen, 2 Gesundheit und Soziales, 2 Umwelt/Verkehr/Wohnen
- 5 Abhilfemaßnahmen ohne Bußgelder: 1 Warnung, 1 Anordnung, 3 Verwarnungen. Die Warnung betraf den öffentlichen Bereich (AOK).

Aufsichtsrechtliche Verfahren im Jahr 2019 im öffentlichen Bereich

54 Inneres, 33 Gesundheit/Soziales, 27 Umwelt/Verkehr/Wohnen, 12 Hochschulen/Kultur/öffentliche Kreditinstitute/Gewerbeaufsicht, 20 Medien/Bürger- und Ordnungsämter/sonstige öffentliche Stellen, 5 behördliche Datenschutzbeauftragte, 3 Beschäftigtendatenschutz

- von 567 Beschwerden insgesamt (ö u n-ö) 37 Inneres, davon 16 Einwohnermeldewesen, 5 Justiz, 13 Gesundheit und Soziales (öffentlicher Bereich), 12 Medien/Bürger- und Ordnungsämter/sonstige öffentliche Stellen, 9 Umwelt/Verkehr/Wohnen, 2 BeschäftigtenDS (öffentl. Bereich)
- von 480 Beratungsanfragen insgesamt (ö u n-ö) 12 Umwelt/Verkehr/Wohnen, 10 Inneres, 9 Gesundheit/Soziales (öffentlicher Bereich), 7 Medien/Bürger- und Ordnungsämter/sonstige öffentliche Stellen, 5 Justiz, 5 Hochschulen/Kultur/öffentliche Kreditinstitute/Gewerbeaufsicht, 5 behördliche Datenschutzbeauftragte
- von 83 Meldungen von Datenschutzverletzungen (ö u n-ö) 6 Gesundheit/Soziales öffentlicher Bereich, 3 Inneres, 2 Umwelt/Verkehr/Wohnen, 1 Justiz, 1 Medien/Bürger- und Ordnungsämter/sonstige öffentliche Stellen, 1 BeschäftigtenDS (öffentl. Bereich)
- 14 Abhilfemaßnahmen ohne Bußgelder: 1 Warnung, 8 Verwarnungen, 5 Anweisungen und Anordnungen. Die Warnung und eine Anordnung betrafen eine Partei, die anderen n-ö Stellen.

Aufsichtsrechtliche Verfahren Jahr 2018 im öffentlichen Bereich: 47

Gesundheit/Soziales, 31 Medien/Bürger- und Ordnungsämter/sonstige öffentliche Stellen, 25 Beschäftigtendatenschutz, 22 Inneres, 21 Umwelt/Verkehr/Wohnen, 9 Hochschulen/Kultur/öffentliche Kreditinstitute/Gewerbeaufsicht, 2 behördliche Datenschutzbeauftragte

- Von 395 Beschwerden (ö u n-ö) 33 Polizei/Justiz, 20 Gesundheit/Soziales (öffentlicher Bereich), 21 BeschäftigtenDS im öffentlichen Bereich, 10 Inneres, 8 Justiz, 7 Umwelt/Verkehr/Wohnen, 4 Medien/Bürger- und Ordnungsämter/sonstige öffentliche Stellen
- Von 926 Beratungsanfragen (ö u n-ö) 22 Medien/Bürger- und Ordnungsämter/sonstige öffentliche Stellen, 14 Umwelt/Verkehr/Wohnen, 18 Gesundheit/Soziales, 1 BeschäftigtenDS im öffentlichen Bereich, 9 Inneres, 6 Hochschulen/Kultur/öffentliche Kreditinstitute/Gewerbeaufsicht, 2 behördliche Datenschutzbeauftragte, 1 Justiz

- Von 46 Meldungen von Datenschutzverletzungen (ö u n-ö) 4 Gesundheit/Soziales öffentlicher Bereich, 3 Medien/Bürger- und Ordnungsämter/sonstige öffentliche Stellen, 3 BeschäftigtenDS im öffentlichen Bereich
- 5 Abhilfemaßnahmen ohne Bußgelder: Von 3 Anordnungen und 2 Verwarnungen erging eine Anordnung gegen eine verantwortliche öffentliche Stelle (Feuerwehr Bremerhaven)

Aufsichtsrechtliche Verfahren im öffentlichen Bereich im Jahr 2017:

24 Inneres, 24 Gesundheit/Soziales, 12 Beschäftigtendatenschutz, 11 Hochschulen/Kultur/öffentliche Kreditinstitute/Gewerbeaufsicht, 15 Umwelt/Verkehr/Wohnen, 8 behördliche Datenschutzbeauftragte, 5 sonstige öffentliche Stellen

- Von 281 Beschwerden (ö u n-ö) 13 Inneres, 10 BeschäftigtenDS im öffentlichen Bereich, 9 Gesundheit und Soziales (öffentlicher Bereich), 7 Justiz, 1 Umwelt/Verkehr/Wohnen, 1 sonstiges öffentliche Stelle
- Von 209 (telefonischen) Beratungsanfragen (ö u n-ö) 12 Gesundheit und Soziales (öffentlicher Bereich), 11 Umwelt/Verkehr/Wohnen, 8 Hochschulen/Kultur/öffentliche Kreditinstitute/Gewerbeaufsicht, 8 behördliche Datenschutzbeauftragte, 7 Inneres, 4 sonstige öffentlicher Bereich, 3 Justiz, 2 BeschäftigtenDS im öffentlichen Bereich

Aufsichtsrechtliche Verfahren im Jahr 2016 im öffentlichen Bereich:

33 Inneres, 23 Umwelt/Verkehr/Wohnen, 21 Gesundheit und Soziales öffentlicher Bereich, 11 Beschäftigtendatenschutz, 11 behördliche Datenschutzbeauftragte

- Von 220 Beschwerden (ö u n-ö) 18 Inneres, 10 BeschäftigtenDS im öffentlichen Bereich, 7 Gesundheit und Soziales (öffentlicher Bereich), 6 Justiz
- Beratungsanfragen 17 Umwelt/Verkehr/Wohnen, 11 Gesundheit und Soziales (öffentlicher Bereich), 11 behördliche Datenschutzbeauftragte, 1 BeschäftigtenDS im öffentlichen Bereich, 7 Inneres, 3 Justiz
- 3 Meldungen von Datenschutzverletzungen (keine gesetzliche Meldepflicht für Verantwortliche aus dem öffentlichen Bereich)

4) Kooperationsbereitschaft der senatorischen Behörden und ihrer nachgeordneten Stellen aus Sicht der LfDI

„4. Wie beurteilt die Landesdatenschutzbeauftragte die Kooperationsbereitschaft der einzelnen senatorischen Behörden und deren nachgeordneten Stellen mit ihrer Behörde?“

Wie es die Geltung des aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Postulats der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung fordert und erwarten lässt, besteht bei allen

öffentlichen Stellen grundsätzlich eine hohe bis sehr hohe Kooperationsbereitschaft mit der LfDI. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle reagieren die verantwortlichen öffentlichen Stellen schon auf die Anschreiben der LfDI mit Anpassungen bzw. der Umsetzung der geforderten Maßnahmen. Sofern dies in Ausnahmefällen anders ist, hilft in der Regel bereits die Androhung von Aufsichtsmaßnahmen. Auch ist in den Fällen, in denen die Kooperationsbereitschaft zunächst gering war, zu beobachten, dass sie im Laufe der aufsichtsrechtlichen Verfahren ansteigt. Zeitliche Verzögerungen sind demgegenüber häufig zu beklagen. Mitunter muss die LfDI – der es allerdings in einigen Bereichen selbst erst langsam gelingt, den seit Geltung der DSGVO entstandenen Beschwerdeberg abzubauen – lange auf die Antworten öffentlicher Stellen warten.